

Struktur des Strafprozesses

Von
Adolf Wach



Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät
für Dr. Karl Binding



Duncker & Humblot *reprints*

Struktur des Strafprozesses.

Von

Adolf Wach.

Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät
für Dr. Karl Binding.



München und Leipzig.

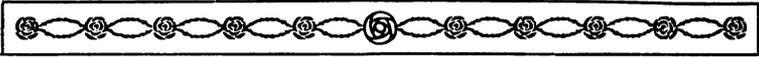
Verlag von Duncker & Humblot.

1914.

Struktur des Strafprozesses.

von
Adolf Wach.





Teurer Freund!

Diese Blätter sollten an dem Tage, an dem sich das halbe Jahrhundert Deines wissenschaftlichen Wirkens vollendete, in Deinen Händen sein. Äußere Umstände haben es verhindert. Nimm die Nachzügler nachsichtig auf. — Du hast dem Strafprozeß fortgesetzt Dein wissenschaftliches Interesse zugewendet, wenn auch die Welt in Deinen strafrechtlichen Arbeiten Dein unvergängliches Lebenswerk sieht. Deine Erstlingsarbeit leuchtete in das dunkle Gebiet der inquisitorischen Elemente des spätrömischen Prozesses hinein. Und eine Deiner letzten literarischen Äußerungen, die programmatische Einführung eines neuen Organs der Prozeßwissenschaft, beklagt die stiefmütterliche wissenschaftliche Behandlung des Strafprozesses im Verhältnis zum Strafrecht. Gewiß, er hat lange von den Brosamen gelebt, die vom Tische des Zivilprozesses fielen; — und die sind ihm überdies nicht immer gut bekommen. Das veranlaßt mich, in den folgenden Blättern lange erwogene Gedanken über die Struktur des Strafprozesses niederzulegen. Wird Dir in ihnen viel schon Gesagtes begegnen, so diene zur Entschuldigung, daß die Wahrheit immer wieder und so lange gesagt werden muß, bis sie das Feld behauptet, mag es ihr durch formale Betrachtungsweise, insbesondere ungesunde, methodisch verwerfliche Übertragung zivilprozessualer Begriffe auf das eigenartige Gebilde des Strafprozesses bestritten werden, oder mag ihr eine engherzige Überlieferung in Gesetz und Praxis widerstehen.



Die Geschichte des Strafprozesses ist ein ergreifendes Dokument menschlichen Irrsins im Suchen nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Unter ihrem Namen ein Meer von Ungerechtigkeit! Im Verfolg des edelsten, heiligsten Zweckes ein erschütternder Mißbrauch verwerflicher Mittel: am abschreckendsten in der Verbildung des kanonischen Inquisitionsprozesses, die sich die *inquisitio haereticae pravitatis* nennt und der Religion erlösender Liebe durch Zwang und Vernichtung grausam Opfer brachte. Kein Zweifel, daß das vielgeschmähte Beweissystem der Carolina ernstlichst auf die Feststellung der Wahrheit und den Schutz der Unschuld Bedacht nahm: Indizien sind nicht genugsam zur Verurteilung, sie mögen noch so schlüssig sein und für heute unbedenklich ausreichen. Mit aller Sorgfalt verbaut die Carolina die Verurteilung auf künstlichen Beweis. Also Freispruch, wenn es am direkten Beweis der Missetat durch Zeugen oder das glaubwürdige freiwillige Geständnis fehlt? Unmöglich! Das hieße die Gesellschaft dem Verbrecher preisgeben. Daher die peinliche Frage des hartnäckigen Leugners. So schafft man das Böse, während man das Gute will. Alle Mißbräuche des gemeinrechtlichen Strafprozesses fließen aus gleicher Quelle. Überall Wahrheit und Gerechtigkeit das Ziel und eine Mißbildung der Rechtspflege die Frucht, ein Produkt, verderblicher als ein schlechtes Strafrecht. Wir würden uns täuschen, glaubten wir uns frei von solchen Irrungen.

I.

Wenn, was niemand bestreiten kann, der Prozeß nur Mittel zum Zwecke der Bewahrung des materiellen Rechtes ist, so folgt unabweisbar, daß er, das formale Recht, sich diesem Zweck, der Natur des materiellen Rechtes, anbequemen muß. Es ist der

Geist, der sich den Körper baut. Man kann keinen verhängnisvolleren methodischen Fehler begehen, als in Verkennung dessen den Prozeß aus sich heraus formalistisch zu konstruieren. So begründet die tiefgreifende Differenz der Zivilsache und der Strafsache einen unüberbrückbaren Gegensatz der beiden Prozesse; jeder Versuch, den Strafprozeß zivilprozessualisch oder den Zivilprozeß strafprozessualisch zu gestalten, führt zur Degeneration. Darüber darf man sich nicht hinwegtäuschen mit der Begriffsjurisprudenz entnommenen Argumenten, wie dem „Prozessrechtsverhältnis“ hier wie dort; aber auch nicht mit Mißachtung der angeblich abgegriffenen Münze der Verhandlungsmaxime oder mit der moralisierenden Redensart, daß es doch hier wie dort gelte, der Gerechtigkeit und Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Was ist gerecht? Was dem Recht entspricht. Kann, wenn die rein publizistische Strafberechtigung nach Grund, Inhalt und Zweck dem Zivilrecht gegensätzlich ist, beiden die gleiche Form der Bewährung entsprechen? Wird doch, charakteristisch genug für die abgelehnte Unklarheit, von den einen die Umbildung des Strafprozesses nach zivilprozessualen Muster, dagegen von den anderen die des Zivilprozesses nach strafprozessualen empfohlen.

Wäre Offizialverfolgung in Zivilsachen möglich? Wäre es angängig, dem Anerkenntnis des Beklagten aus Wahrheitsbedenken die Feststellungskraft und Eigenschaft der den Richter bindenden Urteilsgrundlage im Zivilprozeß zu versagen oder ihm umgekehrt solche im Strafprozeß beizumessen? Ließe sich in diesem ein rechtswirksamer Verzicht des Anklägers auf den Strafanspruch denken oder im Zivilprozeß die Wirkungslosigkeit des Anspruchsverzichts konstruieren? Von einer Herrschaft der Parteien über den Prozeßgegenstand mit der Folge der Herrschaft über den Prozeßstoff, wie die Natur der Zivilsache sie ergibt, ist im Strafprozeß grundsätzlich nicht die Rede. Könnte man in ihm dem bewußt unwahren Geständnis Feststellungskraft beilegen oder sie demselben im Zivilprozeß entziehen? Ließe sich im Strafverfahren bei der Feststellung der Wahrheit mit Vermutungen, Fiktionen,